

sich weiter ereignete, sei nicht ganz klar; anscheinend habe der Verkaufsleiter, der übrigens entlassen werden sollte, gesagt, daß die Stücke als britische Uhren verkauft werden könnten. Heute würde in der neuen Fabrik gearbeitet, und zwar würden nur vollkommen britische Uhren erzeugt. Man sei stolz darauf und beschäftige eine große Anzahl Arbeiter. Die Abgabe der ausländischen Muster wurde bedauert. Der Richter schenkte den Angaben bis zu einem gewissen Grade Glauben, bezeichnete aber das Vorkommnis als sträfliche Unachtsamkeit. Er sprach jedem Beklagten 5 Pfund Strafe und 5 Guineen Kosten zu.

(Watchmaker, Jeweller, Silversmith & Optician, April 1937)

### Klagen über mangelhafte Uhrarmbänder in Amerika

Uhrarmbänder sind ein großer Artikel geworden. Sie sind längst nicht mehr der einfache Festhalter aus Rips oder Leder, sondern sollen neben dieser Aufgabe in Material und Form zu der Uhr passen und eine Zierde für sie sein. Außerdem ist man bemüht, sie so auszubilden, daß sie ihrer starken Inanspruchnahme entsprechen, soweit es möglich ist.

Daß die Anstrengungen aber nicht überall gleich groß sind, oder wenigstens nicht überall dieselben guten Er-

folge haben, zeigt ein „Offener Brief an die Uhrarmband-Fabrikanten“, der in Nr. 2 des National Jeweler erschien und auf einem Beschluß des Uhrmachervereins in Chicago beruht. Man hatte in der Sitzung über die wünschenswerte Vermehrung der Verkäufe besserer Uhrarmbänder gesprochen, und es war die einstimmige Meinung der Anwesenden, daß solche Verkäufe nur deshalb so spärlich sind, weil die von den Fabrikanten übernommene Gewährleistung für ihre Ware oft unbefriedigend ist.

Es wurden dabei Fälle erwähnt, in denen erst kurze Zeit vorher gekaufte Uhrarmbänder mit fehlenden oder beschädigten Teilen dem Fabrikanten eingeschickt werden mußten, ohne daß den Träger oder den Uhrmacher eine Schuld traf. Dafür mußte der Uhrmacher eine Rechnung und das Porto bezahlen, und der Kunde wurde außerdem verärgert, da er 3 bis 6 Wochen auf die Rücksendung warten mußte. Die Kunden lehnten die Bezahlung der Arbeit ab. In manchen Fällen gingen sie für spätere Verkäufe überhaupt verloren. Daher lassen die meisten Uhrmacher in Amerika den größeren Gewinn außer acht und versuchen gar nicht, die Kunden für ein besseres Band zu gewinnen; sie verkaufen dafür Leder oder billigere Metallarmbänder.

## Sprechsaal \*)

### Wie steht es mit dem Prüfungswesen in unserem Beruf?

Im vergangenen Jahr wurde die Prüfungsordnung sowohl für die Gehilfen- wie auch für die Meisterprüfung neu geregelt, und die Prüfungsausschüsse wurden zum Teil neu besetzt. Es lassen sich bezüglich der Gehilfenprüfungen schon jetzt einige kritische Bemerkungen rechtfertigen, da diese Prüfungsausschüsse nur einen kleinen Bezirk umfassen und die Prüfungen an ziemlich genau vorgeschriebenen Terminen erfolgen, so daß die Ergebnisse fast zu gleicher Zeit bekannt werden.

Wenn man einen Überblick über einen größeren Bezirk hat, die Lehrlinge sowohl persönlich als auch in ihren Leistungen kennt, dann ist man natürlich an den Gehilfenprüfungen nicht nur interessiert, sondern man erwartet auch mit Spannung den Ausgang. Und nun, da die Prüfungen beendet sind, muß ich feststellen, daß sich an der Durchführung der Gehilfenprüfungen wenig oder gar nichts geändert hat. Bezirke, in denen schon früher eine strenge, gerechte Prüfung vorgenommen wurde, sind von ihrer Tradition nicht abgewichen, aber in manchen Bezirken hat es den Anschein, als ob es sich für diese Ausschüsse nur um die Erledigung einer Formalität handele. Es könnte sonst nicht vorkommen, daß Lehrlinge, die bei einer gerechten Prüfung kaum mitkämen, in diesen Orten mindestens mit dem Prädikat „Gut“ abschneiden. Was nützt die Reform des Prüfungswesens, wenn diese von manchen Stellen überhaupt nicht beachtet wird, so daß die Ausbildung darunter leidet? Gibt es doch nicht wenige Uhrmacher, die das Recht haben, Lehrlinge auszubilden, es aber mit dieser Ausbildung nicht sehr genau nehmen. Diesen „Lehrmeistern“ wird mit solchen Prüfungsverfahren in die Hände gearbeitet zum Schaden des Lehrlings und zum Schaden des ganzen Berufs. Nicht mit Furcht und Ängsten soll der Lehrling in das Examen steigen, er muß sich aber bewußt sein, daß es sich um eine ernste und wichtige Angelegenheit handelt, deren guter Ausgang nur dann gewiß ist, wenn angestrengte Vorbereitungsarbeit geleistet wurde.

Es genügt aber nicht, einfach die Tatsache festzustellen, daß die Ausschüsse zu oberflächlich urteilen, sondern es müssen auch energische Schritte zur Abhilfe getan werden. Handhaben dazu bieten die Ausführungsbestimmungen der neuen Prüfungsordnung; danach käme eine durchgreifende Schulung der Ausschußmitglieder in Betracht. Diese ist meines Wissens auch vorgeschrieben. Nur pflichtbewußte, energische und tüchtige Fach-

leute dürfen in den Prüfungsausschüssen sitzen. Von einem Prüfungsmeister muß erwartet werden, daß er nicht nur in der Praxis ein Meister ist, sondern sich auch gut in der Theorie auskennt. Es darf z. B. nicht vorkommen, daß Lösungen von Fachrechen-Aufgaben zurückgewiesen werden, weil diese Lösung, in der heute üblichen Form gegeben, für den Prüfungsmeister, der nur die alte Methode kennt, unverständlich war. Was nützen dann noch unsere Fachklassen, unsere Fachbücher, unsere Fachzeitschriften, die sich seit Jahren bemühen, unserem Nachwuchs außer der Praxis auch die Fachtheorie verständlich zu machen! Ein Prüfungsmeister muß fort-schrittlich gesinnt sein und mit der Zeit mitgehen.

Ein weiterer wunder Punkt ist die persönliche Einstellung der Prüfungsmeister zu den Prüflingen bzw. zu deren Lehrmeistern. Diese Beziehungen sind manchmal Veranlassung, die Prüfung sehr wohlwollend vorzunehmen. Derartige Prüfungen sind dann mitunter einer Familienfeier nicht unähnlich. So geht es nicht! Und ehe hier der alte Schlendrian wieder festen Fuß faßt, sollten Maßnahmen getroffen werden, die dies verhindern. Es dürfte nicht allzu schwer fallen, in den einzelnen Kammerbezirken die Prüfungsausschüsse herauszufinden, die die Prüfungsordnung nicht mit dem erforderlichen Ernst handhaben. Vielleicht wäre es auch gut, zu jeder Gehilfenprüfung einen Bevollmächtigten zu entsenden von der Handwerkskammer oder vom Bezirksinnungsverband. Daß dieser Bevollmächtigte ein in jeder Beziehung fähiger Kollege sein muß, ist selbstverständlich. Vielleicht wird schon die Anwesenheit dieses Kollegen genügen, der Prüfung ein anderes Gesicht zu geben, wenn er mit Rat und Tat dem Prüfungsausschuß zur Seite steht. Sollte dies aber nicht der Fall sein und sollte der betreffende Kollege keine Befugnisse haben, in den Gang der Prüfung einzugreifen, dann hat er immer noch das Recht und die Pflicht, Bericht an die Handwerkskammer zu erstatten. Ich wüßte nur diesen Weg, hier eine Besserung zu erzielen.

Jeder Kollege, der ein Amt im Prüfungsausschuß einnimmt, hat die Pflicht, vorher gewissenhaft mit sich zu Rate zu gehen, ob er imstande ist, dieses Amt so auszufüllen, wie es verlangt werden muß. Der Prüfling muß von vornherein den Eindruck haben, hier stehst Du vor wirklichen Meistern deines Faches, und das wird für ihn Veranlassung sein, sich mit allem Fleiß auf die Prüfung vorzubereiten. Weiß er aber, hier wird es nicht genau

\*) Für die im Sprechsaal erscheinenden Artikel übernimmt die Schriftleitung nur die preßgesetzliche Verantwortung.